



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej  
Abteilung III/6  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E [fsp@wko.at](mailto:fsp@wko.at)  
W <http://wko.at/fp>

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMF-400000/0005-III/6/2019	FSP/30/19/EK/SS Mag. Erich Kühnelt	3739	20.05.2019

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird  
(Versicherungsaufsichtsgesetznovelle 2019); Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

wir danken für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Auf Grund der ungewöhnlich kurzen Begutachtungsfrist von knapp zwei Wochen war zu einigen Punkten eine abschließende Koordinierung der unterschiedlichen Positionen der betroffenen Bereiche nicht möglich. Wir erinnern in dem Zusammenhang an die Bestimmung des § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, der grundsätzlich eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen bei Regelungsvorhaben des Bundes vorsieht.

Die Bestimmungen betreffend die Verpflichtungen der Arbeitgeber sollten noch angepasst werden (siehe Detailanmerkungen).

**II. Im Detail**

**zu § 94 Abs. 3 (Informationspflichten des Arbeitgebers)**

Neue Informationsverpflichtungen für Arbeitgeber werden von uns grundsätzlich kritisch gesehen und daher abgelehnt.

Es ist jedoch zu begrüßen, dass laut Strafbestimmung des § 319 dem Arbeitgeber nur dann eine Strafe droht, wenn er seine Verpflichtung gegenüber einem bereits Versicherten nicht erfüllt, nicht aber in jenen Fällen, in denen er die nunmehr neu geschaffene Verpflichtung zur Information der zum Beitritt Berechtigten nicht erfüllt.

Die neu geschaffenen Informationspflichten sind eindeutig geregelt. Der Inhalt der Pflicht zur Ausfolgung einer Kopie des Versicherungsvertrages hingegen ist unklar geregelt, weil mit der Formulierung „*Das Versicherungsunternehmen und der Arbeitgeber haben dem Versicherten ... in Papierform auszufolgen.*“ die Verteilung der Pflichten nicht eindeutig definiert ist. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Strafbestimmungen des § 319, die auch den Arbeitgeber in die Pflicht nehmen, von Relevanz.

#### **zu § 319 (Strafbestimmung; Verletzung von Informationspflichten)**

Schon bisher war in § 94 Abs. 3 letzter Satz die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens und des Arbeitgebers normiert, dem Versicherten auf dessen Verlangen unverzüglich eine Kopie der ihn betreffenden Teile des Versicherungsvertrages in Papierform auszufolgen.

§ 319 sieht eine Verletzung von Informationspflichten durch den Arbeitgeber bzw. Verantwortlichen des Versicherungsunternehmens mit entsprechender Geldstrafe vor, wenn dieser einem Auskunftsbegehren eines Versicherten gemäß § 94 Abs. 3 nicht nachkommt. Als Auskunftsbegehren gemäß § 94 Abs. 3 ist u.E. auch die dort geregelte Verpflichtung des Versicherungsunternehmens und des Arbeitgebers zu werten, auf Verlangen des Versicherten eine Kopie der ihn betreffenden Teile des Versicherungsvertrages in Papierform auszufolgen.

Die unklare Regelung der Verteilung der Pflichten zwischen Versicherungsunternehmen und Arbeitgeber in § 94 Abs. 3 („*Das Versicherungsunternehmen und der Arbeitgeber haben dem Versicherten ... eine Kopie der ihn betreffenden Teile des Versicherungsvertrages in Papierform auszufolgen.*“) lässt offen, ob der Arbeitgeber auch dann, wenn bereits das Versicherungsunternehmen dem Versicherten eine Kopie ausgehändigt hat (oder umgekehrt), noch dazu verpflichtet ist, wenn der Versicherte dies verlangt. Würde man dies bejahen, so würde der Arbeitgeber bei Nichtaushändigung seine Informationspflichten verletzen, obwohl der Versicherte bereits durch das Versicherungsunternehmen informiert wurde.

Wir regen daher an, im Zuge der Novellierung den Wortlaut dieser Bestimmung genauer auszugestalten.

Darüber hinaus legt der nunmehr im Rahmen der Novellierung neu geschaffene § 94 Abs. 3a fest, dass das Versicherungsunternehmen dem Arbeitgeber alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen hat, die dieser für die Erteilung der Informationen gemäß Abs. 3 benötigt. Dies ist eine für den Arbeitgeber besonders wichtige Bestimmung.

Zu unterstreichen ist aber, dass diese Pflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Arbeitgeber mit keiner Sanktion, insbesondere nicht mit der Sanktion einer Verwaltungsübertretung korrespondiert. Um den Arbeitgeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen eine stärkere - durchsetzbarere - Rechtsposition einzuräumen, wären aber entsprechende gesetzliche Regelungen notwendig. Der Arbeitgeber sollte jedenfalls nicht mit Sanktionen rechnen müssen, wenn er dem Auskunftersuchen des Versicherten alleine deshalb nicht nachkommen kann, weil ihm der entsprechende Teil des Versicherungsvertrages vom Versicherungsunternehmen nicht zur Verfügung gestellt wird.


Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und um die entsprechenden Klarstellungen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

	5/SN 154/ME XXVI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)	
	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-23T15:48:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> .	